

Das Emissionshandelssystem der Europäischen Union und der Energie- und Klimafonds für Deutschland

Stellungnahme
zur Anhörung des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
am 13. Oktober 2014

Berlin,
12. Oktober 2014

Dr. Felix Chr. Matthes

Geschäftsstelle Freiburg
Postfach 17 71
79017 Freiburg
Hausadresse
Merzhauser Straße 173
79100 Freiburg
Telefon +49 761 45295-0

Büro Berlin
Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin
Telefon +49 30 405085-0

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Telefon +49 6151 8191-0

info@oeko.de
www.oeko.de

(1) Das zum 1. Januar 2011 geschaffene Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ des Bundes dient der (zusätzlichen) Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung, vor allem im Kontext der Energiewende und in den Bereichen

- Energieeffizienz;
- erneuerbare Energien;
- Energiespeicher- und Netztechnologien;
- energetische Gebäudesanierung;
- Elektromobilität;
- Beihilfen für energieintensive Unternehmen zur Kompensation der indirekten Kosten des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (Strompreiskompensation);
- nationaler Klimaschutz;
- internationaler Klima- und Umweltschutz.

(2) In seiner ursprünglichen Konzeption sollte der Energie- und Klimafonds (EKF) über drei Einnahmeströme finanziert werden:

- die Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke, die im Zuge der Laufzeitverlängerungen für die deutschen Kernkraftwerke vertraglich vereinbart wurden;
- die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer, die den Wert von 2,3 Mrd. € jährlich übersteigen;
- die Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen im Rahmen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (European Union Emissions Trading Scheme – EU ETS), die über einen Wert von jährlich 900 Mio. €, zuzüglich der Kosten der Deutschen Emissionshandelsstelle, hinausgehen und nicht aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen im Bereich Luftverkehr stammen.

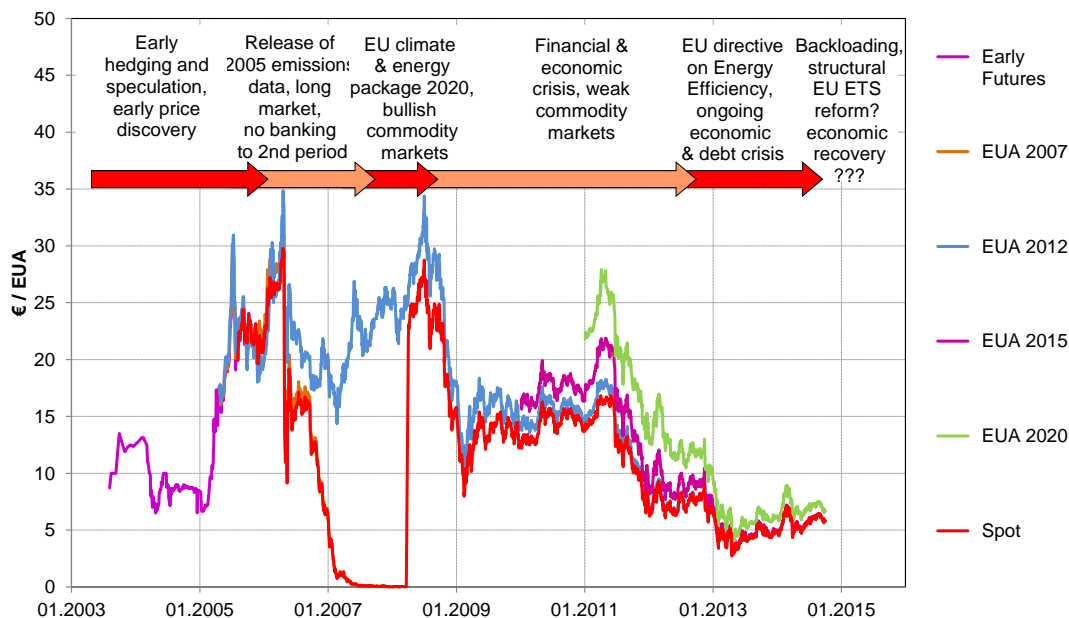
Im Zuge der Rücknahme der Laufzeitverlängerungen für die deutschen Kernkraftwerke sind die ersten beiden Einnahmepositionen entfallen, dafür wurden dem EKF die gesamten Einnahmen aus der ab 2013 massiv ausgeweiteten Auktionierung von Emissionsberechtigungen des EU ETS zugeordnet. Für die Versteigerungen im Rahmen des EU ETS für den Zeitraum ab 2013 war 2011/2012 mit einem Einnahmenvolumen von etwa 2,2 Mrd. € gerechnet worden.

(3) Insbesondere die vollständige und über die Konstruktion des EKF sehr transparent angelegte Verwendung der vollständigen Einnahmen aus den Auktionen des EU ETS für Maßnahmen zur Stärkung des nationalen und internationalen Klimaschutzes sowie der Energiewende hat gerade im internationalen Raum für erhebliche Aufmerksamkeit gesorgt und gilt als sehr fortschrittlicher Ansatz.

(4) Die Einnahmen aus den Versteigerungen des EU ETS sind jedoch in den Jahren 2013 und 2014 deutlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der erste Grund für diese Mindereinnahmen liegt im Verfall der Preise für Emissionsberechtigungen. Als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie des massiven Zuflusses von internationalen Emissionsminderungsgutschriften (zu sehr niedrigen Preisen) hat sich im EU ETS eine Überschussmenge von deutlich über 2 Mrd. Emissionsberechtigungen (European Union Allowances – EUA) akkumuliert, zudem entfällt durch die teilweise Aussetzung der Einbeziehung des internationalen Luftverkehrs in den EU ETS eine signifikante Netto-Nachfrageposition für den EU ETS.

In der Folge dieser Situation sind die Preise im EU ETS am aktuellen Rand bis auf Werte von unter 6 €/EUA gefallen. Diese Werte liegen zwar inzwischen wieder deutlich über den Tiefstständen von ca. 3,50 €/EUA im Frühjahr 2013, aber immer noch unter den 2006 und 2008 erreichten Höchstständen von um die 30 €/EUA oder den im Zeitraum von 2009 bis Mitte 2012 erreichten Niveaus von etwa 15 €/EUA. Auch die Preise für längerfristige Terminkontrakte für die Erfüllung im Jahr 2020 lassen – unter den aktuellen Rahmenbedingungen – keine deutliche Erholung der Zertifikatspreise bis 2020 erkennen.

Abbildung 1: Entwicklung der Preise für Emissionsberechtigungen des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (European Union Allowances – EUA), 2003-2015



Quelle: Evomarkets, ICE ECX, EEX

Bei einem ursprünglich geplanten Versteigerungsvolumen von jahresdurchschnittlich ca. 205 Mio. EUA ergibt sich mit dem aktuellen Preisniveau von 5,80 €/EUA ein Einnahmenvolumen von knapp 1,2 Mrd. €.

Im Jahr 2013 sind bei einem etwas geringeren Versteigerungsvolumen (ca. 180 Mio. EUA) etwa 790 Mio. € Erlöst worden, der durchschnittlich erlöste Zertifikatspreis lag bei 4,33 €/EUA. Über die Versteigerung der o.g. Menge von 205 Mio. EUA wären hypothetisch 890 Mio. € Erlöst worden. Für den EKF mit einem Finanzierungsvolumen von etwa 2,2 Mrd. € ergibt sich damit aus den rückläufigen Zertifikatspreisen eine Unterdeckung von etwa 60% bzw. 1,3 Mrd. €.

(5) Neben den deutlich gesunkenen Zertifikatspreisen wirken die ersten Maßnahmen zur strukturellen Reform des EU ETS zumindest für die Jahre 2014 bis 2016 Einnahmen senkend. Im Rahmen des sog. Backloadings werden im Jahr 2014 EU-weit 400 Mio. EUA, im Jahr 2015 300 Mio. EUA und im Jahr 2016 200 Mio. EUA nicht über Versteigerungen in den Markt gebracht. In den Jahren 2019 (300 Mio. EUA) und 2020 (600 Mio. EUA) sollen diese Zertifikatsmengen nach derzeitigem Rechtsstand zusätzlich versteigert werden.

Auf Deutschland entfällt davon ein Anteil von 19,4%, dies entspricht im Jahr 2014 einer um ca. 78 Mio. EUA verminderten Versteigerungsmenge, für 2016 und 2017 betragen die entsprechenden Mindermengen etwa 58 bzw. 39 Mio. EUA. Im Jahr 2019 würden dann für Deutschland ca. 58 Mio. EUA und für 2020 ca. 116 Mio. EUA mehr versteigert und würden zu entsprechend erhöhten Einnahmen führen.

Die wöchentlichen Versteigerungen von Emissionsberechtigungen für Deutschland sind entsprechend seit dem 21. März 2014 von 4,6 auf 3,25 Mio. EUA reduziert worden (im August und Dezember werden gemäß Auktionskalender geringere Zertifikatsmengen versteigert).

Die Verknappung bzw. die Ausweitung des Versteigerungsangebots führt natürlich auch zu Preisreaktionen. Diese sind aber begrenzt, so dass sie zumindest für eine grobe Abschätzung der Minder- bzw. Mehreinnahmen vernachlässigt werden können. Unter Maßgabe dieser Vereinfachung und der derzeit gültigen rechtlichen Regelungen ergeben sich

- für 2014 Mindereinnahmen von etwa 450 Mio. €;
- für 2015 Mindereinnahmen von knapp 340 Mio. €;
- für 2016 Mindereinnahmen von etwa 225 Mio. €;
- für 2019 Mehreinnahmen von etwa 340 Mio. €;
- für 2020 Mehreinnahmen von knapp 675 Mio. €.

In der Tendenz werden sich wegen der zumindest langfristig deutlich verknappten Zahl der Emissionsberechtigungen auch für die Perspektive 2020 etwas höhere Zertifikatspreise ergeben, so dass ggf. in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend höhere Erlöse entstehen können, wenn die zurückgehaltenen Zertifikate wieder in den Markt gebracht werden sollten.

Für die Jahre 2014 bis 2016 ergibt sich für ein EKF-Volumen von etwa 2,2 Mrd. € eine weitere, wenn auch temporäre Unterdeckung, die sich mit der o.g. preisbedingten Unterdeckung auf Werte von 80% bis 70% summiert.

(6) Zum Stand 30. September 2014 sind aus den Versteigerungen von etwa 104 Mio. EUA zum volumengewichteten Durchschnittspreis von 5,75 €/EUA insgesamt 596 Mio. € Erlöst worden. Bei einem verbleibenden Versteigerungsvolumen von etwa 23 Mio. EUA können bei Fortbestand des aktuellen Preisniveaus noch ca. 29 Mio. € Erlöst werden, so dass für das Jahr 2014 ein Gesamteinkommen aus den Versteigerungen des EU ETS für Deutschland von etwa 625 Mio. € erwartet werden kann. Dies liegt um etwa ein Drittel unter den ursprünglichen Ansätzen für das Jahr 2014.

(7) Vor dem Hintergrund dieser Unterdeckung sind mit den Haushalten 2013 und 2014 drei wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- eine Absenkung des ursprünglich geplanten Volumens von 2,2 Mrd. € auf etwas über 2 Mrd. € (seit 2013);
- eine Auslagerung von Programmausgaben für den internationalen Klima- und Umweltschutz im Umfang von ca. 400 Mio. € in den allgemeinen Bundeshaushalt (Haushalt 2014);
- ein Bundeszuschuss von etwa 650 Mio. € für den EKF (Haushalt 2014).

Unter Maßgabe dieser Größenordnung verbleibt für das Jahr 2014 bei einem geplanten Fondsvolumen von 1,58 Mrd. € eine Unterdeckung von etwa 300 Mio. €.

Bei etwa gleich bleibenden CO₂-Preisen und bei einem ungefähr gleich bleibendem Ausgabenniveau¹ von 1,58 Mrd. € sinkt der Zuschussbedarf von insgesamt 925 Mio. € im Jahr 2014 auf etwa 845 Mio. € im Jahr 2015, 730 Mio. € im Jahr 2016 sowie 505 Mio. € im Jahr 2017. Für die Jahre 2019 und 2020 würden sich im Fall der Rückführung der Versteigerungsmengen aus dem Backloading deutlich geringere Werte errechnen (2019 ein Zuschussbedarf von ca. 170 Mio. € bzw. 2020 ein Überschuss von etwa 170 Mio. €).

(8) Das aktuelle Preisniveau im EU ETS wird solange fortbestehen, wie keine strukturelle Knappheit an Emissionsberechtigungen entsteht. Eine auch für das Instrument des EKF perspektivisch wichtige Frage besteht damit darin, welche CO₂-Preisniveaus sich in Zukunft herausbilden können.

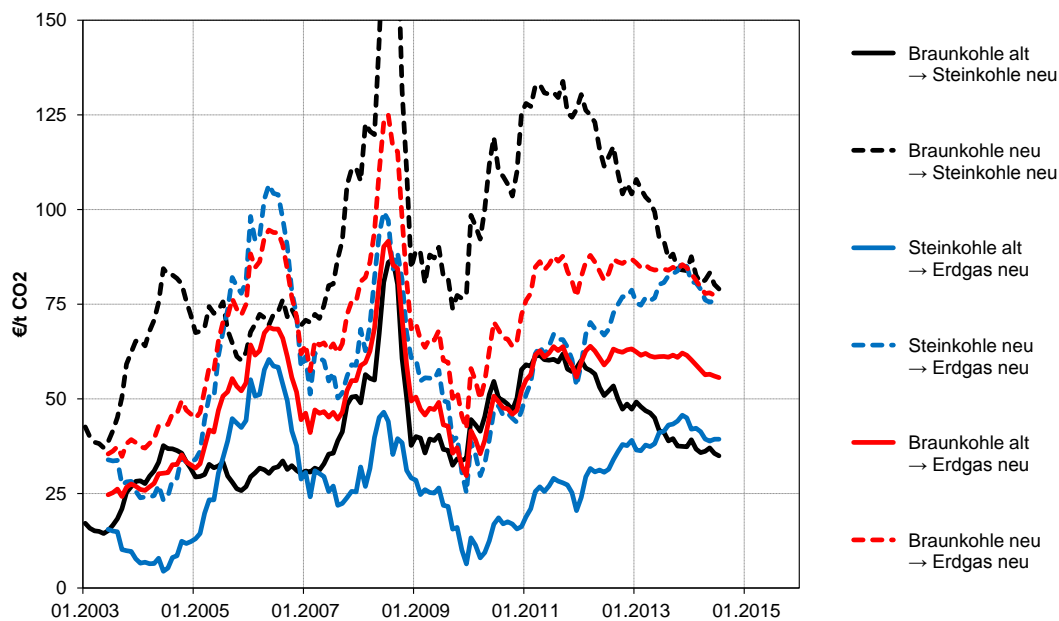
Der kurzfristige Brennstoffwechsel in der Stromerzeugung bildet im Kontext des EU ETS die größte Vermeidungsoption, die stets sehr kurzfristig zur Verfügung steht. Die Brennstoffpreise für die Stromerzeugung determinieren damit sehr maßgeblich die Preisbildung im – wie alle Märkte immer auf kurzfristige Sicht optimierenden – CO₂-Markt der EU. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Brennstoffwechselkosten für typische Substitutionsfälle im kontinentaleuropäischen Strommarkt. Diese Darstellung verdeutlicht, dass die diesbezüglich kostengünstigen Vermeidungsoptionen (Ersatz von alten Braunkohlenkraftwerken durch neue Steinkohlenkraftwerke oder Ersatz von alten Steinkohlenkraftwerken durch neue Erdgaskraftwerke) die im Markt her-

¹ Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass bei weiterhin niedrigen CO₂-Zertifikatspreisen sich auch der Finanzbedarf für die Strompreiskompensation für die energieintensive Industrie im Zeitverlauf reduziert. Dies würde das EKF-Volumen tendenziell reduzieren, bilden doch die Zuschüsse für die energieintensive Industrie derzeit die größte Einzelposition des EKF (ca. 22% des Gesamtvolumens).

ausgebildeten Preisniveau durchaus erklären können – solange es nicht zur derzeitigen Überschuss-Situation gekommen war.

Die Übersicht zeigt aber auch, dass es – unter Annahme des derzeitigen Preisumfeldes in den Steinkohle- und Erdgasmärkten – bei einer Wiederherstellung der Knappheitssituation im EU ETS zu CO₂-Preisen in der Größenordnung von 35 €/EUA und darüber kommen müsste.

Abbildung 2: Entwicklung der CO₂-Kosten für den kurzfristigen Brennstoffwechsel bei der Stromerzeugung, 2003-2015



Quelle: Evomarkets, ICE ECX, EEX, Berechnungen des Öko-Instituts

(9) Eine wichtige Frage, auch für die Finanzierung des EKF, besteht darin, zu welchem Zeitpunkt im EU ETS wieder eine strukturelle Knappheit entsteht bzw. erzeugt werden kann. Ohne eine strukturelle Reform des EU ETS wird es nach aktuellen Schätzungen bis zum Jahr 2030 nicht zu einer strukturellen Knappheit an Emissionsberechtigungen kommen, damit entstehen auch keine knappheitsbedingten Preise (die ja das eigentliche Ziel des EU ETS darstellen). Vor diesem Hintergrund müssen die aktuellen Diskussionen um die strukturelle Reform des EU ETS eingeordnet werden:

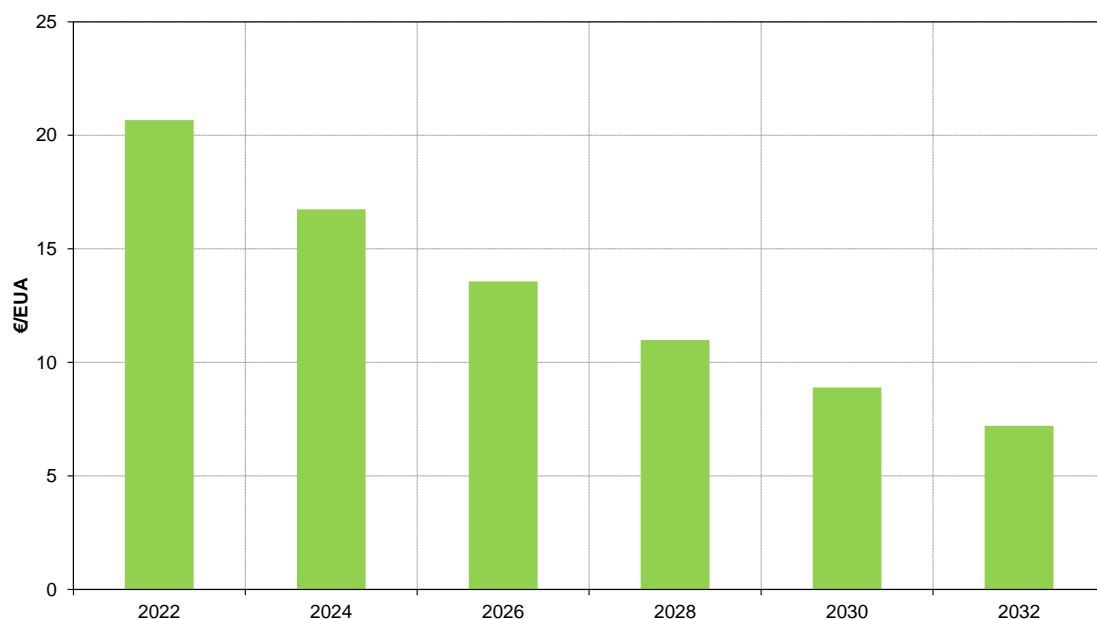
- die Anpassung des Linearen Reduktionsfaktors ab 2021 von 1,74% auf 2,1% jährlich und eine entsprechend beschleunigte Verknappung der verfügbaren Emissionsberechtigungen;
- die Einführung einer Marktstabilitätsreserve ab 2021, mit der größere Zertifikatsmengen für längere Zeiträume aus dem System genommen werden könnten.

Mit diesen Maßnahmen könnten ab etwa 2025 wieder knappheitsbedingte CO₂-Zertifikatspreise entstehen. Es werden aber auch Verschärfungs-Varianten dieses Reformkonzepts diskutiert:

- die Einführung der Marktstabilitätsreserve bereits ab 2017 und/oder
- Erhöhung des Linearen Reduktionsfaktors auf höhere Werte (z.B. 2,6%);
- die (temporäre) Einführung von Mindestpreisen für CO₂-Zertifikate, entweder auf EU-Ebene oder als konzertierte Aktion im Zentral-West-Europäischen Regionalmarkt für Elektrizität (Deutschland, Frankreich, Benelux, Dänemark, Österreich) oder auf nationaler Ebene in Deutschland.

Mit den beiden erstgenannten Maßnahmen könnte die Knappheitssituation auf (deutlich) vor 2025 vorgezogen werden. Die folgende Abbildung zeigt die strukturellen Folgen für das Zertifikatspreisniveau am Beispiel der Preise für das Jahr 2017, in Abhängigkeit vom Eintritt struktureller Knappheit im EU ETS (bei heutigen Brennstoffpreisen).

Abbildung 3: Entwicklung der CO₂-Zertifikatspreise im Jahr 2017 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt struktureller Knappheit im EU ETS



Quelle: Evomarkets, ICE ECX, EEX

Die letztgenannte Reformoption könnte die Vermeidungsanreize und auch die Einnahmesituation für die Versteigerungen im EU ETS auch kurzfristig deutlich verbessern.

Im Kontext der unterschiedlichen Maßnahmen zur strukturellen Reform des EU ETS würden die Einnahmen aus den Versteigerungen in jedem Fall – trotz ggf. geringerer Versteigerungsmengen – deutlich zunehmen.

Anhang 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung für das
Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Energie- und Klimafonds“

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

A. Problem und Ziel

Der Energie- und Klimafonds wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) Anfang 2011 als Sondervermögen des Bundes errichtet, um zusätzliche Ausgaben zu finanzieren, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Seit dem Jahr 2012 finanziert sich der Energie- und Klimafonds wesentlich aus den Erlösen aus der Versteigerung von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO₂-Zertifikate). Die Preise für CO₂-Zertifikate sind seit 2012 deutlich gefallen. Die geringeren Einnahmen des Energie- und Klimafonds reichen daher derzeit nicht aus, den notwendigen Finanzierungsbedarf des Fonds zu decken, so dass eine Stärkung der Einnahmenseite des Energie- und Klimafonds erforderlich ist. Das derzeitige Preisniveau für CO₂-Zertifikate lässt erwarten, dass auch im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ein Bedarf zur Stärkung der Einnahmenseite des Energie- und Klimafonds gegeben sein wird.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Ermächtigung geschaffen, dem Energie- und Klimafonds jährlich einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes zu gewähren, der der Sicherung der Finanzierung von notwendigen Programmausgaben für die beschleunigte Energiewende dient. Hierdurch kann der Bundeszuschuss zeitnah auf der Grundlage des aktuellen Preisniveaus für CO₂-Zertifikate bestimmt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Stärkung der Einnahmenseite des Energie- und Klimafonds durch einen Bundeszuschuss resultieren auf der Basis der derzeitigen Einschätzungen zum künftigen Preisniveau für CO₂-Zertifikate voraussichtlich folgende Mehrausgaben:

	2015	2016	2017	2018
Mehrausgaben (Millionen Euro)	781	848,5	826	836

Die Festlegung des Bundeszuschusses erfolgt im jährlichen Haushaltsgesetz. Die genannten Werte verstehen sich als Maximalbeträge.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Verwaltung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand; es ist jährlich lediglich eine Buchung haushaltstechnisch vorzunehmen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 1. September 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 8. August 2014 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

§ 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1702) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bund kann dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ jährlich einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewähren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes

Der Energie- und Klimafonds wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) Anfang 2011 als Sondervermögen des Bundes errichtet, um zusätzliche Ausgaben zu finanzieren, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Seit dem Jahr 2012 finanziert sich der Energie- und Klimafonds wesentlich aus den Erlösen aus der Versteigerung von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO₂-Zertifikate). Die Preise für CO₂-Zertifikate sind seit 2012 deutlich gefallen. Die geringeren Einnahmen des Energie- und Klimafonds reichen daher derzeit nicht aus, den notwendigen Finanzierungsbedarf des Fonds zu decken, so dass eine Stärkung der Einnahmenseite des Energie- und Klimafonds erforderlich ist. Die gegenwärtigen Einschätzungen lassen erwarten, dass auch im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ein Bedarf zur Stärkung der Einnahmenseite des Energie- und Klimafonds gegeben sein wird.

Um die Finanzierung der notwendigen Programmausgaben sicherzustellen, erhält das Sondervermögen einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Mit dem Gesetzentwurf macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

III. Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ ergeben sich, wie in der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 2014 bis 2018 berücksichtigt, folgende Ausgaben:

	2015	2016	2017	2018
Mehrausgaben (Millionen Euro)	781	848,5	826	836

Die Höhe des Bundeszuschusses wird im jeweiligen Haushaltsgesetz festgelegt. Die genannten Werte verstehen sich als Maximalbeträge.

IV. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Verwaltung kein nennenswerter Erfüllungsaufwand; es ist jährlich lediglich eine Buchung haushaltstechnisch vorzunehmen.

V. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine sonstigen direkten Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

VI. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

VII. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VIII. Nachhaltigkeit

Die im Energie- und Klimafonds finanzierten Maßnahmen tragen zur Umsetzung der Energiewende bei und unterstützen somit eine nachhaltige Wirtschaftspolitik. Die Sicherung der Finanzierung des Fonds ist unerlässlich für den Erfolg der Maßnahmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 4 listet in Absatz 1 die Einnahmequellen des Sondervermögens auf. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 können dem Sondervermögen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 Einnahmen aus dem Bundeshaushalt zufließen. Die Änderung des Absatzes 3 ist notwendig, um dem Sondervermögen Einnahmen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes zukommen zu lassen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anhang 2

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens
„Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

EKFG

Ausfertigungsdatum: 08.12.2010

Vollzitat:

"Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2011 (BGBl. I S. 1702) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 G v. 29.7.2011 | 1702

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 14.12.2010 +++)

§ 1 Errichtung des Sondervermögens

Es wird zum 1. Januar 2011 ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ errichtet.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. Darüber hinaus werden im Sondervermögen alle Programmausgaben für die Entwicklung der Elektromobilität zusammengefasst. Aus dem Sondervermögen können Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- Energiespeicher- und Netztechnologien,
- energetische Gebäudesanierung,
- nationaler Klimaschutz,
- internationaler Klima- und Umweltschutz,
- Entwicklung der Elektromobilität.

Zudem können aus dem Sondervermögen ab 2013 Zuschüsse in Höhe von bis zu 500 Millionen Euro jährlich an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen auf der Grundlage von Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2001 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/29/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Programmausgaben für die Entwicklung der Elektromobilität sind vom Wirtschaftsplanjahr 2014 an auf einen Betrag von 300 Millionen Euro begrenzt.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind zusätzlich, wenn sie nicht bereits im Bundeshaushalt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung.

Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen

(1) Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. die Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Jahr 2012 nach Maßgabe des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) und ab dem Jahr 2013 nach Maßgabe der im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für die Versteigerung geltenden Regeln, soweit diese nicht zur Finanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle benötigt werden,
2. Einnahmen aus der Auszahlung der bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau treuhänderisch verwalteten Mittel für etwaige Ausfälle im Zusammenhang mit Förderprogrammen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden,
3. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.
4. Zuführungen aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu regeln.

(3) Der Bund kann dem Sondervermögen im Wirtschaftsplanjahr 2011 zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung eine Zuweisung bis zu einer Obergrenze von 225 Millionen Euro gewähren.

(4) Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens am Kreditmarkt ist nicht zulässig. Vom Wirtschaftsplanjahr 2012 an kann das Sondervermögen zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ein verzinsliches, spätestens im übernächsten Jahr vollständig zurückzuzahlendes Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt bis zur Höhe von 10 Prozent des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres erhalten. Die Summe aller Darlehensverbindlichkeiten darf zu keinem Zeitpunkt höher sein als 20 Prozent des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplans des laufenden Jahres.

§ 5 Rücklagen

Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

§ 6 Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für 2011 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

§ 7 Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) auf. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 8 Berichtspflichten

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.

§ 9 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 6 Satz 3) Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

(Fundstelle: BGBl. I 2010, 1809 - 1813)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
Vorbemerkung				
<p>Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt.</p>		<p>Ab dem Jahr 2011 werden auf der Grundlage des Energiekonzeptes zusätzliche Mittel aus Förderbeiträgen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke und aus den in § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ genannten Mehrerlösen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen bereitgestellt. Zur Umsetzung der Zweckbestimmung des „Energie- und Klimafonds“ wird ein jährlicher Wirtschaftsplan aufgestellt. Im Jahr 2011 fließen dem Sondervermögen Einnahmen in Höhe von 300 Mio. € zu.</p>		
Einnahmen				
Verwaltungseinnahmen				
119 99 -960	Vermischte Einnahmen		-	
Übrige Einnahmen				
162 01 -960	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke		-	
Haushaltsvermerk:				
Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.				
282 01 -873	Vertraglich vereinbarte Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	300 000		
359 01 -950	Entnahme aus Rücklage		-	
Ausgaben				
Haushaltsvermerk:				
1. Die Ausgaben sind übertragbar.				
2. Einsparungen bei den Titeln 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02 dienen zur Deckung von				

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919
01.**

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen
-411 Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ der
KfW Förderbank

Verpflichtungsermächtigung..... 500 000 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2012 bis zu.....
60 000 T€

im Haushaltsjahr 2013 bis zu.....
80 000 T€

im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....
80 000 T€

im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....
50 000 T€

im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....
45 000 T€

im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....
40 000 T€

im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....
40 000 T€

im Haushaltsjahr 2019 bis
zu 35 000 T€

im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....
35 000 T€

im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....
35 000 T€

Erläuterungen

Das Förderprogramm 2011 umfasst ein Volumen von 500 Mio. €.

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes	Verausgabt bis 2009	Bewilligt 2010	Nach 2010 über- tragene Ausgabe- reste	Veran- schlagt 2011	Vorbe- halten für 2012 ff
1	2	3	4	5	6	7
Förderprogramm 2011.....	500 000	-	-	-	-	500 000

683 01 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien
-171

Verpflichtungsermächtigung..... 400 000 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 150 000 T€

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Erläuterungen:

Bezeichnung		1 000 €
1.	Anwendungsorientierte Forschung	31 000
2.	Grundlagenforschung	9 000
Zusammen		40 000
683 02	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz -171	28 000

Verpflichtungsermächtigung..... 400 000 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 150 000 T€

Erläuterungen:

Bezeichnung		1 000 €
1.	Anwendungsorientierte Forschung	22 000
2.	Grundlagenforschung	6 000
Zusammen		28 000
686 01	Klimaschonende Mobilität -790	20 000
686 03	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - -629 Energieeffizienzfonds	90 000

Verpflichtungsermächtigung..... 820 000 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 70 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 200 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 250 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 300 000 T€

Erläuterungen:

1. Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte
2. Verbraucherinformationen zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an KMU
4. Förderung von Energiemanagementsystemen

5. Modernisierungsoffensive für innovative Netze
6. Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse
7. Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie und gemäß Energiekonzept der Bundesregierung
8. Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
686 04 -629	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 330 000 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 80 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 100 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 120 000 T€			
	Erläuterungen:			
	Förderung von innovativen Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden).			
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 330 000 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 80 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 100 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 120 000 T€			
	Erläuterungen:			
	1. Modellprojekte für den Klimaschutz			
	2. Förderung innovativer Technologien, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz			
	3. Klimaschutzkonzepte			
	4. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Klimaschutz			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

687 01 -332	5. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (z. B. Erstellung von Klimaschutzkonzepten)			
	Internationaler Klima- und Umweltschutz	35 000		

Verpflichtungsermächtigung..... 980 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu.....
30 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu.....
300 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....
300 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....
200 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....
100 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....
50 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 950 000 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2012..... 25 000 T€

Haushaltsjahr 2013.....
295 000 T€

Haushaltsjahr 2014.....
295 000 T€

Haushaltsjahr 2015.....
195 000 T€

Haushaltsjahr 2016..... 95 000 T€

Haushaltsjahr 2017..... 45 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

2. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

- Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Kohlenstoffsinken sowie zur Minderung von Treibhausgasemissionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden. Aus den Ausgaben sind 4 Mio. € für die Entwicklung eines globalen Kohlenstoffmarktes vorgesehen.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
	2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.			
687 02 -629	Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften		7 000	
	Ausgaben für Investitionen			
871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks Erläuterungen: Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.		-	
	Besondere Finanzierungsausgaben			
919 01 -950	Zuführungen an Rücklage Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 01.		-	
	Abschluss der Anlage			
	Einnahmen			
	Verwaltungseinnahmen		-	-
	Übrige Einnahmen	300 000		-
	Gesamteinnahmen	300 000		-
	Ausgaben			
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	300 000		-
	Ausgaben für Investitionen		-	-
	Besondere Finanzierungsausgaben		-	-
	Gesamtausgaben		300 000	-

Anhang 3

Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds 2014

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Erneuerbarer Energien, Energieeffizienz, Klimaschutz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine bezahlbare Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes leistet die

Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807).

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF seit 2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Zur Stabilisierung der Finanzierung der verschiedenen Förderprogramme wird der EKF im Wirtschaftsjahr 2014 einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt (Epl. 60) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes erhalten.

Überblick zur Anlage	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Veränderung gegenüber 2013 1 000 €	Ausgabereste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	835 603	2 046 500	-1 210 897		482 715
Übrige Einnahmen.....	749 149	-	+749 149		28 924
Gesamteinnahmen.....	1 584 752	2 046 500	-461 748		511 639
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).	1 489 557	1 886 764	-397 207		316 908
Ausgaben für Investitionen.....	115 195	64 000	+51 195		30
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-20 000	95 736	-115 736		194 701
Gesamtausgaben.....	1 584 752	2 046 500	-461 748		511 639
davon nicht flexibilisiert.....	1 584 752	2 046 500	-461 748		511 639
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2014					
Verpflichtungsermächtigung.....	2 815 252 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	474 938 T€				
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	489 784 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	613 946 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	399 194 T€				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	242 490 T€				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	141 950 T€				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	126 160 T€				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	125 060 T€				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	93 820 T€				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	92 480 T€				
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	15 430 T€				

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 3 zu Kap. 6002.

Verwaltungseinnahmen

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	-	-	321
132 02 -332	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	835 603	2 046 500	482 394

Erläuterungen:

Weniger wegen niedrigerer Einnahmen aus dem Emissionshandel.

Übrige Einnahmen

162 01 -860	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreiberergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	-	-	-
211 01 -820	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt	655 000		

Haushaltsvermerk:

Die Höhe der Einnahmen ist auf den Ausgleich des Defizits beschränkt.

311 01 -830	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt	-	-	-
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	94 149	-	28 924

Erläuterungen:

Mehr wegen Veranschlagung der Rücklage.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 01, 661 07, 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 687 02, 687 04 **und 891 01** dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
- Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 07 und 891 01.**

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **661 01**, 683 04, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, **Bau** und Reaktorsicherheit zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **683 01**, 683 02, **683 03**, 683 04, 686 03, **686 04**, 687 02 und **687 04**.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und **Energie** zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

6. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung **und Landwirtschaft** zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

8. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **661 01**, 683 04, 686 05, 686 06 und 686 07.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

9. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **683 01**, 683 02, 683 04, 686 03, **686 04**, 687 02 und **687 04**.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

11. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Deckungsfähigkeit ist **in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen** beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

12. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.

13. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

14. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Erläuterungen:

Projektträgerkosten und sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Schuldendienst

561 01 -830	Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
581 01 -830	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 01 -411	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW	11 429	18 200	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	45 100 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	12 960 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	6 480 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	5 780 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	4 340 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	3 240 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	2 900 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	2 560 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	2 460 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	2 120 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	1 780 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....	480 T€

Haushaltsvermerk:

Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 1 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. 2014 stehen Programmmittel in Höhe von 50 Mio. € zur Verfügung.

Gefördert wird die Erstellung und Umsetzung gebäudeübergreifender Sanierungskonzepte einschließlich quartiersbezogener Lösungen der Wärmeversorgung. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	Bewilligt 2013 1 000 €	Nach 2013 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2014 1 000 €	Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2013.....	41 918	-	18 200	-	6 529	17 189
2. Förderprogramm 2014.....	50 000	-	-	-	4 900	45 100
Zusammen.....	91 918	-	18 200	-	11 429	62 289

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO₂-
 -411 Gebäudesanierungsprogramm", KfW 293 612 260 020 52 320

Verpflichtungsermächtigung..... 1 497 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 90 700 T€
 im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 120 350 T€
 im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 239 450 T€
 im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 284 050 T€
 im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 194 350 T€
 im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 134 550 T€
 im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 119 600 T€
 im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 119 600 T€
 im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 89 700 T€
 im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 89 700 T€
 im Haushaltsjahr 2025 bis zu..... 14 950 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.**
- Die Ausgaben sind in Höhe von **70 000 T€** mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: **891 01.**
- Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.**
Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 70 000 T€.
- Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 5 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung/Herstellung von Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können, und Zuschüsse.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	Bewilligt 2013 1 000 €	Nach 2013 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2014 1 000 €	Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramme bis 2013.....	2 839 647	52 320	260 020	-	290 612	2 236 695
2. Förderprogramm 2014.....	1 500 000	-	-	-	3 000	1 497 000
Zusammen.....	4 339 647	52 320	260 020	-	293 612	3 733 695

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatarätigkeit geleistet werden. Das Förderprogramm umfasst einschließlich der Zuschussmittel (Kapitel 6092 Titel 891 01) ein Programmvolumen in Höhe von 1,8 Mrd. €.

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

683 01 -165	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien	99 293	104 000	18 692
----------------	--	--------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 130 749 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 29 784 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 32 811 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 47 150 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 21 004 T€

Haushaltsvermerk:
Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWj).....	58 705
2. sonstige Forschung (BMEL).....	20 062
3. Grundlagenforschung (BMBF).....	20 526
Zusammen.....	99 293

Zu 1.:

Unterstützt werden Forschungs-, Entwicklungs- und in begrenztem Umfang Demonstrationen mit dem Ziel, einen Beitrag zum kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Optimierung der Energieversorgungssysteme im Hinblick auf einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien zu leisten. Besondere Schwerpunkte sind regenerative Energieversorgungssysteme (u. a. intelligente Netze, Speicher, Systemdienstleistungen durch erneuerbare Energien, virtuelle Kombikraftwerke auf Basis erneuerbarer Energien), Wind- und Sonnenenergie.

Zu 3.:

Es soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann, zu den Schwerpunkten: Ausbau der Energienetze, Photovoltaik inkl. organischer Photovoltaik (OPV), Bioenergie sowie kontinuierliche Energiesystemforschung, die den Umbau des Energiesystems wissenschaftsbasiert begleitet.

683 02 -165	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz	69 269	72 000	14 433
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 40 150 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 8 886 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 17 456 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 3 808 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 10 000 T€

Haushaltsvermerk:
Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWj).....	54 549
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	14 720
Zusammen.....	69 269

Zu 1.:

Die Erhöhung der Energieeffizienz lässt sich nur durch intensive Forschung und Entwicklung entlang der gesamten Kette der Energieumwandlung, des Energietransports und der Energienachfrage erreichen. Besondere Schwerpunkte bei den Fördermaßnahmen sind rationelle Energienutzung in Industrie, Handel und bei Dienstleistungen, energieoptimiertes Bauen und Sanieren von Gebäuden, neue Speichertechnologien und Technologien zur effizienten Übertragung und Verteilung.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 02

lung elektrischer Energie sowie die Nutzung der Effizienzpotenziale auf der Energieangebotsseite.

Zu 2.:

Darüber hinaus soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann.

683 03 -634	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	350 000	-	-
----------------	--	---------	---	---

Erläuterungen:

Durch die Strompreiskompensation werden Beihilfen zum teilweisen Ausgleich der auf den Strompreis übergewälzten Kosten des europäischen Emissionshandels gewährt. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Stromintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins außereuropäische Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren wurden von der EU-Kommission festgelegt. Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt.

Mehr wegen erstmaligen Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

683 04 -165	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	278 877	426 080	155 954
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....	235 290 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	16 348 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	59 560 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	79 582 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	39 900 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	39 900 T€

Haushaltsvermerk:

- Erstattungen der EU für die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (ERA-Net) durch Koordinierung nationaler FuE-Aktivitäten fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.
- Die Erläuterungen sind verbindlich.
- Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....	110 040
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).....	72 200
3. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)...	53 823

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

Bezeichnung	1 000 €
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	42 814
Zusammen.....	278 877

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die vier beteiligten Ministerien BMWi, BMVI, BMUB und BMBF unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Zweiten Berichts der Nationalen Plattform Elektromobilität die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren. In Ergänzung zu den bewährten FuE-Maßnahmen sollen "technische Leuchtturmprojekte" etabliert sowie in sog. "Schaufenstern Elektromobilität" die verschiedenen Technologien unter realen Bedingungen erprobt werden, um deren Weiterentwicklung zu beschleunigen und Erkenntnisse hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltwirkungen der Elektromobilität, deren Integration in Mobilitätskonzepte und die Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen zu gewinnen.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

686 03 -649	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	132 268	232 464	11 406
----------------	---	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	231 951 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	64 626 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	87 115 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	57 410 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	22 800 T€

Erläuterungen:

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte,

Verbraucherinformation zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit,

Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU),

Förderung von Energiemanagementsystemen,

Modernisierungsoffensive für innovative Netze,

Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse,

Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen.

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 04 -649	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	107 104	172 000	-
----------------	--	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	200 559 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	51 457 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	57 312 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	66 290 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	6 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	4 500 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	4 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	3 000 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	2 000 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	1 000 T€

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 04

Erläuterungen:

Gefördert werden innovative Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	118 934	172 000	28 948
----------------	---------------------------------	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	145 904 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	49 049 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	30 565 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	66 290 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden Programme und Projekte der Nationalen Klimaschutzinitiative, insbesondere:

1. Mini-KWK-Programm,
2. Kälteklima-Programm,
3. Förderung der Marktdurchdringung innovativer Klimaschutztechnologien,
4. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen,
5. Pilot-, Einzel- und Modellprojekte für den Klimaschutz,
6. Klimaschutzkonzepte,
7. Gutachten,
8. Informationskampagnen- und materialien,
9. Evaluierung, Begleitung und Weiterentwicklung der NKI und ihrer Programme.

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 06 -523	Waldklimafonds	13 766	28 000	-
----------------	----------------	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	18 976 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	6 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	4 976 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	5 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	3 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).....	6 883
2. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).....	6 883
Zusammen.....	13 766

Es sollen u. a. Maßnahmen von privaten und öffentlichen Stellen zur Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern und Holzprodukten gefördert werden.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes, der Erhalt und die Sicherung von Waldmooren, die

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 06

Wiederherstellung und Neuanlage von naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern sowie die Anlage von Referenzflächen und die Neuanlage von Wald. Dabei ist der Schutz der Biodiversität sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Titels können auch Forschungs-, Entwicklungs-, Modell- und Demonstrationsvorhaben, die Entwicklung und Bereitstellung von Informationen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme sowie von Möglichkeiten zum Ausbau des Kohlenstoffspeicherungspotenzials im Wald und von Holzprodukten gefördert werden.

Gefördert werden kann auch der Wissenschaftstransfer in die Praxis und Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von großflächigen Schadereignissen im Wald.

Ausgaben dürfen auch für vorbereitende Arbeiten, Studien, gutachtliche Stellungnahmen, Projektmanagementkosten geleistet werden.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Bezeichnung	Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	2	3

Waldklimafonds..... 6 883 6 883

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

686 07 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel -332	5 234	8 000	-
---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 7 691 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 867 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 1 422 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 3 402 T€

Erläuterungen:

Grundlage der Förderung ist die von der Bundesregierung beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom 17. Dezember 2008 und der darauf aufbauende Aktionsplan Anpassung vom 31. August 2011.

Gefördert werden Vorhaben zur Erstellung von Anpassungskonzepten in Unternehmen sowie von Bildungsangeboten im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Aufbau kommunaler Leuchtturmvorhaben sowie interkommunaler und regionaler Verbünde zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

687 01 Internationaler Klima- und Umweltschutz -332	-	372 000	30 383
--	---	---------	--------

Haushaltsvermerk:

- 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.**
- 2. Zinssubventionen dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.**

Erläuterungen:

Weniger wegen Verlagerung in den Bundeshaushalt.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

687 02	Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften sowie Technologie-	5 584	8 000	1 737
-649	zusammenarbeit			

Verpflichtungsermächtigung..... 8 104 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 867 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 3 275 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 1 962 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung, Fortsetzung und zum Aufbau von bilateralen Energiepartnerschaften, vor allem mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu flankieren. Dazu dienen u. a. Machbarkeits- und Marktstudien und Foren/Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nicht-energetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften. Dazu zählen z. B. der Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den AHKs, Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen. Die konkrete Ausgestaltung von Rohstoffmaßnahmen wird gemeinsam mit dem jeweiligen Partnerland vereinbart.

Im Bereich Technologiezusammenarbeit: Bei den UN-Klimaverhandlungen wurde die Einrichtung des sog. Technologiemechanismus im Bereich klimarelevanter Technologien beschlossen. Damit soll die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs etc. verbessert werden. Auf nationaler Ebene wird der Technologiemechanismus durch eine nationale Kontaktstelle (NDE) umgesetzt.

687 04	Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien	4 187	6 400	-
-332				

Verpflichtungsermächtigung..... 8 678 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 294 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 3 662 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 2 722 T€

Erläuterungen:

Gefördert wird die Kooperation mit anderen Staaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, insbesondere zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Weiterentwicklung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen für die Förderung und Integration Erneuerbarer Energien in den EU-Strommarkt.

Ausgaben für Investitionen

871 01	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-	-	64 000	-
-680	über der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks			

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

Weniger wegen Minderbedarfs.

**Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

871 02 Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegen-
-680 über der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen
des internationalen Klima- und Umweltschutzes

891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur
-411 energetischen Gebäudesanierung "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm"
der KfW

115 195

Verpflichtungsermächtigung..... 245 100 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 137 100 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 64 800 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 35 100 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 8 100 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 687 02 und 687 04.**
- 2. Die Ausgaben sind in Höhe von 70 000 T€ mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.**
- 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.**
Die Deckungsfähigkeit ist beschränkt auf einen Betrag von bis zu 70 000 T€.

Erläuterungen:

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2012 1 000 €	Bewilligt 2013 1 000 €	Nach 2013 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2014 1 000 €	Vorbe- halten für 2015 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm 2013.....	189 790	-	51 000	-	60 295	78 495
2. Förderprogramm 2014.....	300 000	-	-	-	54 900	245 100
Zusammen.....	489 790	-	51 000	-	115 195	323 595

Gefördert werden umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen zum KfW-Effizienzhaus, energetisch hocheffiziente Einzelmaßnahmen im Gebäudebestand sowie die qualifizierte energetische Fachplanung und Baubegleitung von energetischen Sanierungsmaßnahmen. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhändische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehr wegen erstmaligen Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 Zuführung an Rücklage
-850

-

95 736

194 701

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 01, 661 07, 683 01, 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 687 02, 687 04, 871 01 und **891 01.**

Erläuterungen:

Weniger wegen Anpassung an die Einnahmen.

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 Reste 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

972 01 Globale Minderausgabe -20 000
-880

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

687 03 Energie- und Klimaaußenpolitik 7 600 3 035
-332

Anhang 4

Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds 2013

6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine bezahlbare Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt. Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes leistet die Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807).

Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF seit 2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Die Einnahmen werden für die Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und für Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes zur Verfügung gestellt. Seit 2012 werden die bisher im Bundeshaushalt auf verschiedene Einzelpläne verteilten Programmausgaben des Bundes zur Entwicklung der Elektromobilität zentral aus dem EKF finanziert.

Überblick zur Anlage	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 1 000 €	Veränderung gegenüber 2012 1 000 €	Ausgabereste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen.....	2 046 500	780 000	+1 266 500		-
Übrige Einnahmen.....	-	-	-		75 559
Gesamteinnahmen.....	2 046 500	780 000	+1 266 500		75 559
Ausgaben					
Schuldendienst.....	-	-	-		-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)..	1 886 764	758 980	+1 127 784		46 635
Ausgaben für Investitionen.....	64 000	21 000	+43 000		-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	95 736	20	+95 716		28 924
Gesamtausgaben.....	2 046 500	780 000	+1 266 500		75 559
davon nicht flexibilisiert.....	2 046 500	780 000	+1 266 500		75 559
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2013					
Verpflichtungsermächtigung.....	4 083 216 T€				
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	692 352 T€				
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	675 153 T€				
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	855 936 T€				
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	685 931 T€				
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	370 500 T€				
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	301 000 T€				
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	182 700 T€				
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	128 844 T€				
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	77 100 T€				
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	72 700 T€				
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	41 000 T€				

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen bis zu einem Betrag von **106 520 T€** zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: **683 04**.

2. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: **Anlage 3 zu Kap. 6002**.

Der Anteil errechnet sich aus den Mehreinnahmen abzüglich der Verstärkung aus Haushaltsvermerk Nr. 1 zugunsten des Tit. 683 04.

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen -860	-	-	-
132 02	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-	2 046 500	780 000	-
-332	Emissionshandelsgesetz / Zuteilungsgesetz 2012			

Erläuterungen:

Mehr wegen höherer Einnahmen aus dem Emissionshandel.

Übrige Einnahmen

162 01	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke -860	-	-	559
311 01	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt -830	-	-	-
359 01	Entnahme aus Rücklage -850	-	-	-

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

2. Einsparungen bei folgenden Titeln: **661 01**, 661 07, 683 01, 683 02, **683 03**, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, **686 06**, **686 07**, 687 01, 687 02, 687 03, **687 04** und 871 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

3. **Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 04, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07 und 687 04.**

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 04, 686 03 und 687 02.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

5. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 683 04 und 686 03.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

6. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

7. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

8. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 04, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07 und 687 04.

Die Deckungsfähigkeit ist auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

9. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 04, 686 03 und 687 02.

Die Deckungsfähigkeit ist auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 683 04 und 686 03.

Die Deckungsfähigkeit ist auf das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

11. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01, 683 02 und 683 04.

Die Deckungsfähigkeit ist auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

12. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 686 06.

Die Deckungsfähigkeit ist auf das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

13. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.

14. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

15. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Erläuterungen:

Projekträgerkosten und sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Schuldendienst

561 01 -830	Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
581 01 -830	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 01 -411	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW	18 200	-	-
-----------------------	---	--------	---	---

Verpflichtungsermächtigung.....	93 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	8 500 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	9 100 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	10 800 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	12 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	10 100 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	8 500 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	7 600 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	7 600 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	7 600 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	6 700 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....	4 500 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind in Höhe von **18 200 T€** mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 07.
- Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von **Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen** zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 1 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung. 2013 stehen Programmmittel in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung.

Gefördert wird die Erstellung und Umsetzung gebäudeübergreifender Sanierungskonzepte einschließlich quartiersbezogener Lösungen der Wärmeversorgung sowie die Umsetzung der investiven Maßnahmen an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie für die Maßnahmen außerhalb der Gebäude. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse.

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2011 1 000 €	Bewilligt 2012 1 000 €	Nach 2012 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2013 1 000 €	Vorbe- halten für 2014 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm 2012.....	64 400	-	-	-	11 200	53 200
2. Förderprogramm 2013.....	100 000	-	-	-	7 000	93 000
Zusammen.....	164 400	-	-	-	18 200	146 200

Mehr wegen planmäßiger Programmabfinanzierung.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung 260 020 65 000 -
-411 "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm", KfW

Verpflichtungsermächtigung..... 1 479 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 134 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 150 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 261 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 282 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 175 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 108 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 108 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 94 000 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu..... 67 000 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu..... 64 000 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu..... 36 500 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind in Höhe von **18 200 T€** mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 661 01.
- Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, **Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen** zur Steigerung der Energieeffizienz und Verbesserung des Klimaschutzes im Gebäudebereich sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 5 Mio. € geleistet werden.

Erläuterungen:

Das Förderprogramm 2013 umfasst ein Volumen von 1 500 Mio. €.

Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung/Herstellung von Effizienzhäusern. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen, die mit einem Teilschulderlass ergänzt werden können, und Zuschüsse.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2011 1 000 €	Bewilligt 2012 1 000 €	Nach 2012 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2013 1 000 €	Vorbe- halten für 2014 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Förderprogramm 2011.....	497 000	-	60 000	-	79 520	357 480
2. Förderprogramm 2012.....	1 500 000	-	5 000	-	160 000	1 285 000
3. Förderprogramm 2013.....	1 500 000	-	-	-	20 500	1 479 500
Zusammen (Summendifferenz).....	3 497 000	-	65 000	-	260 020	3 121 980

Aus den Ausgaben können auch Vergütungen für die treuhänderische Verwaltung sowie Mandatartätigkeit geleistet werden.

Mehr wegen planmäßiger Programmabfinanzierung.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

683 01 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien
-165

104 000 29 000 2 673

Verpflichtungsermächtigung..... 133 858 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 12 574 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 32 404 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 60 900 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 27 980 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMU).....	57 120
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	23 440
3. sonstige Forschung (BMELV).....	23 440
Zusammen.....	104 000

Zu 2.:

Es soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann, zu den Schwerpunkten: Ausbau der Energienetze, Photovoltaik inkl. organischer Photovoltaik (OPV), Bioenergie sowie kontinuierliche Energiesystemforschung, die den Umbau des Energiesystems wissenschaftsbasiert begleitet.

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz
-165

72 000 21 000 215

Verpflichtungsermächtigung..... 125 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 19 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 30 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 36 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 40 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Erläuterungen sind verbindlich.

2. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 02

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWj).....	57 120
2. Grundlagenforschung (BMBF).....	14 880
Zusammen.....	72 000

Zu 1.:

Die Erhöhung der Energieeffizienz lässt sich nur durch intensive Forschung und Entwicklung entlang der gesamten Kette der Energieumwandlung, des Energietransports und der Energienachfrage erreichen. Besondere Schwerpunkte bei den Fördermaßnahmen sind rationelle Energienutzung in Industrie, Handel und bei Dienstleistungen, energieoptimiertes Bauen und Sanieren von Gebäuden, neue Speichertechnologien und Technologien zur effizienten Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sowie die Nutzung der Effizienzpotenziale auf der Energieangebotsseite.

Zu 2.:

Darüber hinaus soll Grundlagenwissen generiert werden, das der anwendungsorientierten Forschung und der Anwendung bereitgestellt werden kann.

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

683 03	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissions-	-	-	-
-634	handelsbedingten Strompreiserhöhungen			

683 04	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	426 080	300 500	-
-165				

Verpflichtungsermächtigung.....	179 300 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	75 300 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	55 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	23 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	16 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	10 000 T€

Haushaltsvermerk:

- 1. Mehrausgaben in Höhe von 106.520 T€ dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.**
2. Erstattungen der EU für die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums (ERA-Net) durch Koordinierung nationaler FuE-Aktivitäten fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.
3. Die Erläuterungen sind verbindlich.
- 4. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen**

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	189 664
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	129 480
3. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	77 712
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	29 224
Zusammen.....	426 080

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die vier beteiligten Ministerien BMWi, BMVBS, BMU und BMBF unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Zweiten Berichts der Nationalen Plattform Elektromobilität die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren. In Ergänzung zu den bewährten FuE-Maßnahmen sollen "technische Leuchtturmprojekte" etabliert sowie in sog. "Schaufenstern Elektromobilität" die verschiedenen Technologien unter realen Bedingungen erprobt werden, um deren Weiterentwicklung zu beschleunigen und Erkenntnisse hinsichtlich Energieverbrauch und Umweltwirkungen der Elektromobilität, deren Integration in Mobilitätskonzepte und die Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen zu gewinnen.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Mehr wegen erstmaliger Ausfinanzierung von Verpflichtungsermächtigungen für den Bereich Elektromobilität im EKF.

686 03 Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	232 464	88 980	9 443
---	---------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	348 651 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	106 289 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	95 660 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	78 851 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	67 851 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1 und 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	5 600
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	226 864
Zusammen.....	232 464

Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für:

Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte,

Verbraucherinformation zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit,

Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU),

Förderung von Energiemanagementsystemen,

Modernisierungsoffensive für innovative Netze,

Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse,

Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 03

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

686 04	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	172 000	100 000	-
---------------	--	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	204 750 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	47 600 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	59 150 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	60 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	10 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	8 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu.....	6 500 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu.....	5 500 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu.....	3 500 T€
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....	2 500 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....	2 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden innovative Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

686 05	Nationale Klimaschutzinitiative	172 000	100 000	6 415
--------	---------------------------------	---------	---------	-------

-332

Verpflichtungsermächtigung.....	213 909 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2014 bis zu.....	53 214 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu.....	55 395 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu.....	90 300 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu.....	10 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu.....	5 000 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden Programme und Projekte der Nationalen Klimaschutzinitiative, insbesondere:

1. Modellprojekte für den Klimaschutz,
2. Förderung innovativer Technologien, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz,
3. Klimaschutzkonzepte,
4. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Klimaschutz,
5. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (z. B. Erstellung von Klimaschutzkonzepten).

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

686 06 Waldklimafonds
-523

28 000 - -

Verpflichtungsermächtigung..... 54 450 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 19 600 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 17 150 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 14 700 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 1 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 1 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 1 000 T€

Erläuterungen:

Es sollen u. a. Maßnahmen von privaten und öffentlichen Stellen zur Anpassung der Wälder an die Folgen des Klimawandels und zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Sicherung und Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung von Wäldern und Holzprodukten gefördert werden.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Landschaftswasserhaushaltes, der Erhalt und die Sicherung von Waldmooren, die Wiederherstellung und Neuanlage von naturverträglich genutzten Au- und Feuchtwäldern sowie die Anlage von Referenzflächen und die Neuanlage von Wald. Dabei ist der Schutz der Biodiversität sicherzustellen.

Im Rahmen dieses Titels können auch Forschungs-, Entwicklungs-, Modell- und Demonstrationsvorhaben, die Entwicklung und Bereitstellung von Informationen zu Ausmaß und Auswirkungen des Klimawandels auf Waldökosysteme sowie von Möglichkeiten zum Ausbau des Kohlenstoffspeicherpotenzials im Wald und von Holzprodukten gefördert werden.

Gefördert werden kann auch der Wissenschaftstransfer in die Praxis und Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von großflächigen Schadereignissen im Wald.

Ausgaben dürfen auch für vorbereitende Arbeiten, Studien, gutachtliche Stellungnahmen, Projektmanagementkosten geleistet werden.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Bezeichnung	Zuschüsse 1 000 €	Investitionen 1 000 €
1	2	3

Waldklimafonds..... 14 000 14 000

Mehr wegen eines erhöhten Mittelbedarfs zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende.

686 07 Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
-332

8 000 - -

Verpflichtungsermächtigung..... 7 700 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 1 400 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 100 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 4 200 T€

Erläuterungen:

Grundlage der Förderung ist die von der Bundesregierung beschlossene Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) vom 17. Dezember 2008 und der darauf aufbauende Aktionsplan Anpassung vom 31. August 2011.

Gefördert werden Vorhaben zur Erstellung von Anpassungskonzepten in Unternehmen sowie von Bildungsangeboten im Bereich Anpassung an die Folgen des Klimawandels und der Aufbau kommunaler Leuchtturmvorhaben sowie interkommunaler und regionaler Verbände zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

687 01	Internationaler Klima- und Umweltschutz	372 000	41 500	25 054
	-332			

Verpflichtungsermächtigung..... 1 231 398 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 211 655 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 165 414 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 213 585 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 217 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu..... 161 400 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu..... 177 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu..... 61 600 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu..... 23 744 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 871 02.
2. Die Erläuterungen zu Nr. 4 und 6 sind verbindlich.
3. Zinssubventionen dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	167 400
2. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	204 600
Zusammen.....	372 000

3. Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Minderung von Treibhausgasemissionen (insbesondere beschleunigte Verbreitung von Klimatechnologien, Ausbau des globalen Kohlenstoffmarktes) und zum Erhalt von Wäldern und anderen Ökosystemen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden.
4. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.
5. Die Förderung erfolgt durch Beiträge für Zins- und Investitionszuschüsse sowie durch Beiträge für die Beteiligung und Gewährung von Zuschüssen an internationale Fonds.
6. Das Zinsniveau des Entwicklungshilfedarlehens ist soweit herabzusetzen, dass das Darlehen als ODA anrechenbar ist. Hierfür ist ein rechnerisches Zuschuselement von mindestens 25 Prozent (gem. DAC-Methode) des Darlehenswertes bei lieferungebundenen bzw. mindestens 35 Prozent (gem. OECD-Methode) des Darlehenswertes bei liefergebundenen Darlehen erforderlich (Mindestschenkungs/-grantelement). Höhere Zuschuselemente als 25 Prozent (bzw. 35 Prozent) sind zur Erzielung der ODA-Anrechenbarkeit nicht erforderlich und sollen daher möglichst vermieden werden.

Die entwicklungspolitische Notwendigkeit einer wesentlichen Überschreitung des Mindestschenkungs-elementes (Schenkungs-element von 35 Prozent oder mehr bei lieferungebundenen bzw. von 45 Prozent des Darlehensnennwertes oder mehr bei liefergebundenen Vorhaben) ist eingehend zu begründen. Dem BMZ obliegt die abschließende Einschätzung der entwicklungspolitischen Notwendigkeit des einzusetzenden Zuschuselementes. Das Schenkungs-element darf maximal 50 Prozent des Darlehensnennwertes betragen. Bei übergeordnetem politischem Interesse kann das BMZ im Einzelfall auch ein Schenkungs-element von mehr als 50 Prozent vorsehen, sofern dies ausführlich begründet wird und BMF seine Zustimmung erteilt. Bei lieferungebundenen Darlehen sollen die eingesetzten Haushaltsmittel zudem 25 Prozent des Gesamtdarlehensbetrages in der Regel nicht überschreiten, so dass sich rechne-

**6002 Anlage 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 01

risch ein Verhältnis der Haushaltsmittel zu den Marktmitteln von mindestens 1 zu 4 ergibt.

Mehr wegen planmäßiger Programmabfinanzierung und Finanzierung künftiger Verpflichtungen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes.

687 02 Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften -649		8 000	6 000	2 456
---	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 8 400 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 2 100 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 2 100 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 2 100 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 2 100 T€

Erläuterungen:

Gefördert werden internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung, Fortsetzung und zum Aufbau von bilateralen Energiepartnerschaften, vor allem mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu flankieren. Dazu dienen u. a. Machbarkeits- und Marktstudien und Foren/Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nichtenergetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften. Dazu zählen z. B. der Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den AHKs, Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen. Die konkrete Ausgestaltung von Rohstoffmaßnahmen wird gemeinsam mit dem jeweiligen Partnerland vereinbart.

687 03 Energie- und Klimaaußenpolitik -332		7 600	7 000	-
--	--	-------	-------	---

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

1. Aus den Mitteln sollen Maßnahmen der Auslandsvertretungen auf dem Gebiet der Klimaaußenpolitik sowie Vorhaben zum Thema "Klima und Sicherheit" ermöglicht werden. Ferner werden außenpolitische Maßnahmen zur Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung Deutschlands finanziert.
2. Die Ausgaben müssen mindestens zu 60 Prozent ODA-anrechenbar sein.

687 04 Förderung der Kooperation mit anderen Staaten im Rahmen der EU- -332 Richtlinie Erneuerbare Energien		6 400	-	-
---	--	-------	---	---

Verpflichtungsermächtigung..... 3 300 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 1 120 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 1 680 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 500 T€

Erläuterungen:

Gefördert wird die Kooperation mit anderen Staaten bei der Umsetzung der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, insbesondere zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zur grenzüberschreitenden Förderung der erneuerbaren Energien.

Anlage 3 6002
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds
(6092)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2013 1 000 €	Soll 2012 Reste 2012 1 000 €	Ist 2011 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	------------------------------------	------------------------

Ausgaben für Investitionen

871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks	64 000	20 000	-
----------------	--	--------	--------	---

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

Mehr wegen Erhöhung der Risikovorsorge.

871 02 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen des internationalen Klima- und Umweltschutzes	-	1 000	-
----------------	--	---	-------	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 687 01.

Erläuterungen:

Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, sind aus den Mitteln des Sondervermögens zu decken.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	95 736	20	28 924
----------------	-----------------------	--------	----	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: **661 01**, 661 07, 683 01, 683 02, **683 03**, 683 04, 686 03, 686 04, 686 05, **686 06**, **686 07**, 687 01, 687 02, 687 03, **687 04** und 871 01.

Erläuterungen:

Mehr wegen Übertragung der Restmittel in das Folgejahr durch Überführung in die Rücklage.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

892 01 -790	Demonstration und Erprobung der Elektromobilität	-	-	-
----------------	--	---	---	---

893 01 -523	Waldklimafonds - Investitionen	-	-	-
----------------	--------------------------------	---	---	---